

BVGer E-3710/2013 vom 6. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3710_2013

FR: TAF E-3710/2013 du 6 novembre 2013

IT: TAF E-3710/2013 del 6 novembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.2

Das Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die (per 29. September 2012 aufgehoben) altArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss altArt. 19 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (altArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidungsfähig erstellt ist; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls das rechtliche Gehör zum absehbaren negativen Entscheid zu gewähren (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7 f.).

E. 5.2

Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin aus Kapazitätsgründen nicht zu ihren Asylgründen befragt. Vor diesem Hintergrund forderte das BFM die Beschwerdeführerin in seiner Zwischenverfügung vom 11. Februar 2013 auf, eine Reihe von offenen Fragen schriftlich zu beantworten. Gleichzeitig gab es der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer allfälligen Ablehnung ihres Asyl- und Einreisegesuchs. Die Beschwerdeführerin hat innert Frist eine entsprechende Eingabe zu den Akten gereicht.

E. 6.1

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (altArt. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (altArt. 20 Abs. 2 AsylG). Die Einreise in die Schweiz ist insbesondere zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (altArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von altArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 3.3; Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

E. 7.1

Gemäss altArt. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinn einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb weiter anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben, beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar und kann sich insbesondere mit Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) oder auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme dieses Schutzes als unzutreffend erweisen.

E. 7.2

Vor diesem Hintergrund sind praxismässig zunächst die gängigen individuellen Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme im betreffenden Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese in einem zweiten Schritt mit der Intensität und Qualität einer allfälligen persönlichen Beziehung zur Schweiz in Bezug zu setzen und diese Kriterien gegeneinander abzuwägen (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 5.1; EMARK 2004 Nr. 21 E. 4). Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände des individuellen Einzelfalls geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz einer Person gewähren soll (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 4, EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f).

E. 7.3

Das BFM stellte in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich fest, Flüchtlinge, welche vom UNHCR registriert worden seien, würden in den Flüchtlingslagern, wo sie sich aufzuhalten hätten, eine hinreichende Versorgung erhalten und es würden keine konkreten Anhaltspunkte für eine drohende Rückführung nach Eritrea vorliegen. Das Gericht teilt in seiner Rechtsprechung die Auffassung einer generellen Zumutbarkeit des Aufenthalts eritreischer Flüchtlinge in den sudanesischen Flüchtlingslagern jedoch nicht. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung unter Abwägung aller gemäss Rechtsprechung massgeblicher Kriterien vorzunehmen, wozu auch die Beziehungsnähe zur Schweiz gehört (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-326/2013 vom 15. März 2013 E. 7.2.2, m.w.H.). Die Vorinstanz hat es aber in ihren Erwägungen unterlassen, sich mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin im Sudan auseinanderzusetzen, und der Sachverhalt erweist sich bezüglich ihrer aktuellen dortigen Lebensumstände als nicht genügend erstellt. In der Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 7. März 2013 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe im Sudan keine Verwandten und Bekannten, lebe in Khartoum unter prekären Verhältnissen zusammen mit anderen eritreischen Flüchtlingen und müsse sich aufgrund der Gefahr einer Verhaftung durch sudanesischen Sicherheitskräfte ständig verstecken. Aufgrund dieser wenig präzisen Angaben lassen sich ihre konkreten Lebensumstände aber nicht hinreichend abschätzen. Den Akten lassen sich - zumal vorliegend von einer persönlichen Anhörung abgesehen worden ist - insbesondere keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin entnehmen; es ist auch nicht geklärt, inwiefern sie im Sudan auf die Unterstützung in finanzieller und sozialer Hinsicht durch ein Beziehungsnetz, namentlich von Landsleuten, zählen kann. Ferner

wurde zwar erwähnt, der Ehemann der Beschwerdeführerin lebe als vorläufig aufgenommenen Flüchtling in der Schweiz, eine Würdigung der damit bestehenden Beziehungsnähe zur Schweiz im Rahmen einer Abwägung der für und gegen die Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan sprechenden Faktoren ist aber vollständig unterblieben. Demnach kann vorliegend ohne ergänzende Sachverhaltsabklärungen und eine entsprechende Einzelfallprüfung aller nach Massgabe von Art. 52 Abs. 2 AsylG massgeblichen Kriterien nicht über die Frage der Zumutbarkeit der Schutzsuche im Sudan befunden werden.

E. 8

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht hinreichend auseinandergesetzt, womit sie den aus Art. 29 BV folgenden Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 9

Es stellt sich die Frage, ob die festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdeinstanz geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb eine Verletzung grundsätzlich ohne weiteres das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt. Das Bundesverwaltungsgericht geht aber - wie dies schon ständige Praxis der ARK war - davon aus, dass Gehörsverletzungen dank der umfassenden Kognition der Beschwerdeinstanz (vgl. Art. 106 AsylG) in bestimmten Schranken geheilt werden können; dies insbesondere unter den Voraussetzungen, dass die unterbliebene Handlung nachgeholt wird und der Beschwerdeführer sich dazu hat äussern können. Eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Heilung oder Kassation wird sich entscheidend an der Schwere der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, aber auch daran zu orientieren haben, ob die Verletzung auf einem Versehen beruht oder das Resultat einer gehäuften unsorgfältigen Verfahrensführung ist (vgl. BVGE 2009/54 E. 2.5, BVGE 2008/47 E. 3.3.4, m.w.H.). Vorliegend ist der rechtserhebliche Sachverhalt betreffend die zentrale Frage der Prüfung der Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat ungenügend erstellt. Es kann nicht Sache der Beschwerdeinstanz sein, dieses Versäumnis nachzuholen; zudem ginge der Beschwerdeführerin dadurch eine Rechtsmittelinstanz verlustig. Schon aus diesen Gründen kommt eine Heilung des Verfahrensmangels nicht in Betracht. Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz ist demnach zu kassieren.

E. 10

Die obigen Ausführungen und Schlussfolgerungen führen indessen nicht dazu, dass der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz bereits deshalb zu bewilligen wäre. Bei der heutigen Aktenlage bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme einer ihr akut drohenden konkreten Gefährdung im Sudan und für die zwingende Unzumutbarkeit des Verbleibs am derzeitigen Aufenthaltsort im Sinne von altArt. 20 Abs. 2 AsylG für die Dauer der weiteren Abklärungen .

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die vorinstanzliche Verfügung vom 24. Mai 2013 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt

vollständig festzustellen und in der Sache neu zu entscheiden.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird damit gegenstandslos.

E. 13

Sodann ist der vertretenen Beschwerdeführerin angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten im Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten festzusetzen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.- (inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.